

einer schweren Krankheit von seiner christlichen Amme getauft worden war; — ein Fall, der wirklich vorgekommen ist. Die Ehe war österreichisch gültig, kirchlich ungültig.

d) Im Gegensatz aber würde die Ehe des weiland berühmten Omer Pascha, eines österreichischen Renegaten, der eine Anglikanerin geheiratet hatte, von einem österreichischen Gerichte für ungültig erklärt worden sein, weil der Pascha sich nicht mehr zur christlichen Religion bekannte, während sie nach kirchlichem Rechte gültig war, weil beide Theile getauft waren.

Stift Admont.

Dr. Ottokar v. Gräfenstein, Professor.

VI. (Eine Ehedispens im Nothfalle.) I. Pfarrer Ivo hatte eines Freitags mit Adam Grand, Bauerssohn von Buch, und Eva Weg, Bauerstochter von Hilb, das Brautexamen vorgenommen, nach den üblichen Fragen und Forschungen kein Hinderniß entdeckt, und das Aufgebot am nächsten Sonntag zugelegt. Samstag spät Abends mußte er die schnell am Nervenfieber erkrankte Braut mit den hl. Sterbsakramenten versehen; auf dem Heimwege begleitete ihn ein Stück Weges Evens Stiefvater (der übrigens diese Heirat nicht gerne sah), und bemerkte nebenher, es wundere ihn, daß diese jungen Leute zusammenheiraten dürfen; — „warum sollten sie denn nicht?“ — nun, weil sie durch die sel. Gamsböckin zusammen in Blutsfreundschaft sind. — Was nun thun? — oder bestimmter: konnte der Pfarrer — abgesehen vom Erkrankungsfall — das Brautpaar Tags darauf verkünden? — Offenbar nicht, ohne vorherige Behebung des Zweifels. Wenn auch der Einwurf des Hilbers wegen seiner Abneigung minder beachtenswerth schien, so machte doch die Namensangabe den Eindruck eines wichtigen Zweifels auf Ivo, wenn er auch die Sachlage nicht sogleich klar durchschaute. Cum dubio practico (positivo) non est agendum. Aber auch, wenn das Bedenken nur ein geringes, und die Wahrscheinlichkeit, daß kein Ehehinderniß ob-

walte, sehr groß gewesen wäre, hätte er das Aufgebot nicht vornehmen dürfen; denn es handelte sich um die Wirkung eines hl. Sakramentes, um die Gültigkeit des Ehebandes, also um höchst wichtige Sachen. Da gilt es: Tutius est eligendum; da ist der sog. Probabilismus nicht zulässig; da darf man sich nicht an eine, wenn auch sehr probable (wahrscheinliche) Meinung halten, wenn die Gefahr eines großen Schadens oder der Verunehrung eines h. Sakramentes dadurch nicht gänzlich beseitigt wird. (cf. Werner Enchir. p. 51.) Wohl ist das Aufgebot noch nicht Eheabschluß, sondern inzwischen noch Zeit, inzwischen das etwaige Hinderniß zu beheben; aber Klugheit und spezielle Verordnungen wegen Verhütung späterer Verlegenheiten verbieten, das Aufgebot vorzunehmen, bevor die Hindernisse und Anstände beseitigt sind. — b. Konnte der Pfarrer — abgesehen vom Hindernißfalle — das Brautpaar verkünden? — Das verbot die Schicklichkeit und die Klugheit. Es wäre ungeziemend, eine in Todesgefahr schwebende Person, als fröhliche Braut zu verkünden; ferner, für den Fall ihres Ablebens wäre es gegenstandslos, und falls Krankheit und Konvalescenz die Trauung über sechs Monate verschöben, müßte das Aufgebot wiederholt werden. (§. 64 Instr.)

II. Statt des Aufgebotes wurde also nun das Trauungsrapulare (Verkündbuch), resp. die Matriken, revidirt und obiger Stiefvater zum Aufschlußgeben vernommen. Es zeigte sich in den Stammbäumen: Bräutigam Adam G. Großeltern mütterlicherseits: Leopold Schübl, Bauer am Gamsbach und ux. Barbara. Braut: Eva W. Großeltern väterlicherseits: Franz Weg, Bauer am Dürnhof und ux. Barbara. Der Befragte erklärte, — und auch die Matriken bestätigten es — daß besagte Barbara eine und dieselbe Person sei, die in erster Ehe mit Franz Weg, in zweiter mit Leopold Schübl verheiratet, also nacheinander „Dürnhöferin“ und „Gamsböckin“ war, sie war also die gemeinsame Großmutter der Nupturienten, und diese unter sich halbbürtige Geschwisterkinder; das Ehehinderniß der

Blutsverwandtschaft im 2. Grade war konstatirt. Der Pfarrer, der noch nicht lange dort war und noch wenig Familienkenntniß hatte, war gar nicht auf den Gedanken gekommen, daß die in zwei verschiedenen Orten und Familien aufgeführte Barbara dieselbe Person sein könnte, — er lernte aber aus diesem Vorfall die *Maxime*: a) bei vorkommenden gleichen Taufnamen in beiden Stämmen auch deren Geschlechtsnamen aufzusuchen; b) bei Verheirateten zu forschen, ob selbe nicht zwei- oder mehrmal verhehlicht waren.

III. Nun mußte um Dispensation vom Ehehindernisse beim bischöflichen Ordinariate eingeschritten werden, da beide Theile bei ihrem Verlöbniße zu beharren versicherten. Der Bräutigam unterfertigte das motivirte Gesuch; da die schwer kranke Braut nicht erscheinen und auch nicht schreiben konnte, wurde die Erklärung beigelegt und pfarrämlich bestätigt, daß sie durch ihren Vertreter um Nachsichtwirkung und zwar baldmöglichste ersuchen ließ. Diese Form wurde amtlich nicht beanstandet. Nach wenigen Tagen erschien der Erlaß: Das bischöfliche Ordinariat ertheile kraft der vom apost. Stuhle für dringende Fälle erhaltenen Vollmacht die erbetene Nachsicht. Davon wurden die Dispenswerber verständigt, mit dem Auftrage, sogleich nach der Genesung der Braut beim Pfarramte wegen Vornahme des Aufgebotes sich zu melden.

IV. Es verstrichen mehrere Wochen; der Pfarrer erfuhr, daß die Braut schon längere Zeit wieder arbeite und ausgehe; aber es geschah keine Meldung und Bitte um's Aufgebot. — Was nun thun? Kann die Trauung auf beliebig späte Zeit verschoben werden? — Wenn die Dispense im ordentlichen Wege durch die römische Datarie angesucht und ertheilt worden, so bleibt sie wohl beständig in Kraft, und wird nur durch Verzichtleistung der Dispenswerber und Annahme derselben durch den Dispensgeber kraftlos. Hier aber wurde die Dispensation auf Angabe dringlicher Gründe, und wegen derselben vom Ordinariate im außerordentlichen Wege, kraft besonderer, nur

für dringende Fälle anzuwendender Vollmacht, erteilt. Durch das lange Verschieben der Trauung zeigen die Brautleute, daß ihre baldigste Verehelichung doch nicht dringend ist, indem sie ja füglich Zeit gehabt hätten, das Dispensgesuch in ordentlichem Wege nach Rom zu richten; — man kann annehmen, daß so die Dispense durch Angabe eines unwahren Grundes (Hauptgrundes *causa motiva*), bezüglich der Dringlichkeit, also obreptitie, erschlichen sei; — daß sie vom Ordinariate nur unter Voraussetzung der (nicht wirklichen) Dringlichkeit erteilt worden sei; — daß der Dringlichkeitsgrund, wenn er auch zur Zeit der Dispenswerbung und Gewährung wirklich vorhanden war, später d. i. noch vor der Dispensausführung oder Trauung, erloschen oder unbedeutend geworden sei; — daß also die erteilte Dispense entweder vom Anfange an, *ex falsa causa motiva*, ungültig war, oder erst später, *cessante causa motiva*, ungültig wurde. (v. Müller, I. §. 66.) — Für die günstigere Auffassung, fort-dauernde Gültigkeit der erteilten Dispense, ließe sich sagen: das Ordinariat intendirte wahrscheinlich nicht die Abhängigkeit der Gültigkeit von künftigen Vorfällen und seinen Cautelen, es habe etwa überhaupt eine mildere Praxis (in dubio favores sunt ampliandi), die Dispenswerber waren bezüglich ihrer Saumseligkeit nicht in *malitia*, sondern in *bona fide*, ahnten die Heiligkeit des Falles nicht, verließen sich etwa auf den Seelsorger daß er die Genesung ohnehin schon wissen, oder fragen und selbst vorgehen werde, ferner gilt ja die Regel: *In dubio, an causa falso allegata pro dispensatione obtinenda fuerit motiva aut impulsiva, an causa vera aut falsa, valida est dispensatio, quia in dubio standum est pro valore actus.* S. Alph. lib. VI. n. 1133 u. dgl. Hingegen wieder: Der Seelsorger soll sicher gehen, besonders wenn die Gültigkeit und Wirkung eines hl. Sacramentes in Zweifel steht, er soll nicht der milde, probabilistische Interpret fremder Meinungen sein, er soll ein gewissenhafter Wächter und Beobachter des Gesetzes sein und auch die Seinigen zur genauen Gesetzbeobachtung anhalten, er soll sich

selbst vor Gewissensvorwürfen sichern u. s. w., also nochmals die Frage: Wie lange ist wohl in casu diese Dispense gültig? — Ivo ließ bald den ihm unlösbaren spekulativen Zweifel stehen, und löste sich den praktischen Zweifel, indem er den gordischen Knoten zerhieb durch die peremptorische Weisung an die Dispenswerber des Inhalts: Binnen acht Tagen um Vornahme des Aufgebotes den Pfarrer zu ersuchen, widrigenfalls er die nur wegen der Dringlichkeit sogleich ertheilte Ordinariatsdispense für erloschen erklären werde. Im Zweifel hat man sich sonst an den Bischof zu wenden.

St. Pölten.

Prof. Josef Gundlhuber.

VII. (Pastoralbriefe über den catechet. Unterricht.¹⁾ „Das Wort vom Himmel hat's verkündet, daß jeder, der da sucht, auch findet.“ So kleidete Paul Renk in seinem „Heimwärts aus der Ferne“ das Wort des göttlichen Meisters in Verse, an welche ich oft mich erinnere; diesmal aber ließ mich mein Hoffnungsstern vergeblich suchen; ich suchte, und fand nicht. Und was suchte ich? Ein kleines Brochürcchen, das eine Abhandlung des hl. Augustinus enthält über den von den Katechumenen zu erlernenden, dem Gedächtnisse tief einzuprägenden Ressort der Glaubens-, Sitten- und Heilmittellehre unserer heiligen christkatholischen Religion. Obwohl ich dieß werthvolle Büchlein nicht finden konnte trotz des eifrigsten Nachsuchens, so erinnere ich mich doch, daß der hl. Augustinus durchaus nicht der Ueberbürdung des Gedächtnisses der Katechumenen das Wort redete, sondern nur vorzüglich die Glaubensartikel, die Gebote, die hh. Sakramente sammt den Gebetsübungen des Glaubens, der Hoffnung, der Liebe, die Erweckung der Reue und andere Gebete von dem Gedächtnisse festgehalten wissen will; alles Uebrige, insbesondere die Erklärung der genannten Haupttheile des Katechismus, ist Gegenstand des catechetischen Unterrichtes, sowie Gegenstand der

¹⁾ Vgl. Jahrgang 1877 SS. 626, 302, 136.